

# BUNDESFACHVEREINIGUNG LEITENDER KRANKENPFLEGEKRÄFTE IN DER PSYCHIATRIE e. V.

BFLK - Psychiatrie - Wilhelm-Griesinger-Straße 23 - 5000 Köln 91

An den Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Referat I.1.C  
Postfach 1143

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**10/ 3268**

Wilhelm-Griesinger-Straße 23  
5000 Köln 91  
Telefon 0221 / 89 93 630

Köln, den 19. Januar 1990  
Dellmann / Irl.

Gesetz über die Weiterbildung in der Gemeindekrankenpflege  
und in der psychiatrischen Krankenpflege - Gesetzentwurf  
der Landesregierung NRW Drucksache 10/4620  
Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge  
am 31. Januar 1990

Bezug: Ihr Schreiben vom 18.01.1990

Hier: Stellungnahme seitens der Bundesfachvereinigung Leitender  
Krankenspflegekräfte in der Psychiatrie e.V.

## 1. Vorbemerkung

Die Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegekräfte in der Psychiatrie e.V. begrüßt die Initiative der Landesregierung NRW durch Gesetz die Weiterbildung von Krankenpflegepersonen in den Fachbereichen der Gemeindekrankenpflege und der psychiatrischen Krankenpflege zu regeln.

Die beabsichtigte gesetzliche Regelung könnte zu mehr Berufsattraktivität hinsichtlich der 90'Jahre ( Problemstellung in der Krankenpflege ) für Krankenpflegepersonen in der Gemeindekrankenpflege und der psychiatrischen Krankenpflege führen.

## 2. Gewünschte Änderungen im Gesetzestext

### Zu § 1; Satz 1:

Durch die Weiterbildung sollen Angehörige der Krankenpflegeberufe eine Erweiterung und Vertiefung ihrer beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten erfahren, damit sie zur Übernahme entsprechender Tätigkeiten in der Gemeindekrankenpflege und in der psychiatrischen Krankenpflege befähigt werden. Die Weiterbildung .....

### Begründung:

Ziel einer Weiterbildungsmaßnahme ist nicht nur vorhandenes Wissen zu vertiefen, sondern schwerpunktmäßig auch neues Wissen für bestimmte berufliche Fähigkeiten zu vermitteln.

MMZ 10 / 3268

Bundesfachvereinigung  
leitender Krankenpflegekräfte in der Psychiatrie e.V.

Blatt -2-

Zu § 3; Absatz 2:

..... oder in der psychiatrischen Krankenpflege .....

Zu § 7; Satz (1)

..... und für die psychiatrische Krankenpflege .....

Begründung zu § 3 und § 7

Die Bezeichnung psychiatrische Krankenpflege sollte wie die Gemeindefrankenpflege im Gesetzestext durchgängig aufgenommen werden.

3. Einzelbegründungen zum Gesetzesentwurf

Zu § 1;

die Weiterbildung kann nicht vor allem für Krankenpflegekräfte in Leitungsfunktionen begrenzt werden. Dieses Ansinnen steht jeglicher Zielsetzung der angestrebten Qualifizierung der psychiatrischen Krankenpflege mit direkter Auswirkung am Patienten entgegen, ist mit den bestehenden Weiterbildungs-Curricula in der BRD und dem europäischen Übereinkommen nicht vereinbar.

Dies liegt schon in der bereits in Europa anerkannten Berufsbezeichnung nach erfolgreich absolvierter Weiterbildungsmaßnahme - Krankenschwester / Krankenpfleger für Psychiatrie - begründet.

Die Voraussetzung einer Krankenpflegeperson als Krankenschwester / Krankenpfleger für Psychiatrie oder für Gemeindefrankenpflege kann die Bewerbung auf eine Leitungsfunktion sicherlich positiv beeinflussen, darf aber die Berufsausübung von Krankenschwestern / Krankenpfleger für Psychiatrie oder Gemeindefrankenpflege ( Personen mit abgeschlossener Weiterbildung ) ohne Leitungsfunktion nicht behindern.

Der Einsatz von Krankenschwestern / Krankenpfleger für Psychiatrie und Gemeindefrankenpflege wird schon allein aus bestehenden oder noch zu schaffenden Weiterbildungseinrichtungen immer auf ein vertretbares Maß begrenzt sein.

Zu § 2; letzter Absatz, letzter Satz:

Die Verleihung einer Weiterbildungsbezeichnung ( Krankenschwester / Krankenpfleger für Psychiatrie oder für Gemeindefrankenpflege ) und die Anforderungen an sie haben insoweit - qualifizierenden Charakter - und nicht statusbildenden Charakter.

Zu § 4;

Die Weiterbildungsmaßnahme sollte maximal auf zwei Jahre berufsbegleitend und bei Vollzeitunterricht auf mindestens 6 Monate begrenzt werden. Die Ausbildungsverordnung für theoretischen Unterricht und praktische Einsätze ist unter arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten in jedem Fall einzuhalten.

Das Weiterbildungs-Curriculum sollte auf der DKG-Richtlinie aufgebaut werden.

Zu § 7; Absatz 1

Eine Anerkennung bisheriger Weiterbildungsmaßnahmen aus anderen Bundesländern und europäischen Ländern sollte nur auf der derzeit bestehenden Richtlinie der Deutschen Krankenhausgesellschaft gesetzlich eingeräumt werden.

Zu § 7; Absatz 2/letzter Satz

Das die Teilnahmegebühren von den Lehrgangsteilnehmern aufzubringen sind kann in einer Gesetzesregelung nicht absolut festgelegt werden. Hier sind variable Möglichkeiten aufzuzeigen oder auf ein Eingehen des Gesetzgebers zu verzichten. Es würde ausreichen hinter den angefangenen Satz - vor überhöhten Gebühren - einen Punkt zu machen. Der nachfolgend weiter ausgeführte Satz nach dem Komma, ist ersatzlos zu streichen. Damit wird die Kostenregelung für Teilnahmegebühren von Lehrgangsteilnehmern vom Gesetzgeber offen gelassen und kann für jeden Lehrgangsteilnehmer individuell geregelt werden, wobei die Tarifabschlüsse vom 01.08.1989 besonders zu beachten sind.

4. Beantwortung des Fragenkataloges

Zu Frage 1

Nach Wissensstand der Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegekräfte in der Psychiatrie e.V. liegt der Landesregierung ein ausreichender Katalog vor. Diesbezüglich wird auf eine detaillierte Nachweisung verzichtet. Die bisher erfolgten Initiativen im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland, der caritativen und diakonischen Einrichtungen in NRW auf den Grundlagen der DKG werden von der BFLK e.V. voll unterstützt.

Zu Frage 2

Diese Frage wird seitens der BFLK e.V. im Einvernehmen mit der Landesvertretung NRW mit -ja- beantwortet.

Zu Frage 3

Diese Frage kann erst in der mündlichen Anhörung am 31.01.1990 beantwortet werden, weil die Umfrageergebnisse noch nicht vorliegen.

Zu Frage 4a

Entgegen der Meinung der Landesregierung NRW gibt es außer Berlin-West in den Bundesländern Hessen/Niedersachsen/Baden-Württemberg und Hamburg bereits eine landesrechtlich gesetzliche Regelung auf der Basis der Richtlinien der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

Zu Frage 4b

Zersplitterte landesbezogene Regelungen werden seitens der BFLK e.V. keinesfalls vertreten. Eine bundesgesetzliche Regelung wird für nicht erforderlich gehalten, wenn das Land NRW eine Gesetzgebung auf den Richtlinien der DKG aufbaut und einhält, wie es andere Bundesländer auch getan haben.

Zu Frage 5

Die angestrebte gesetzliche Regelung sollte nach derzeitigem Wissensstand der BFLK e.V. auf die genannten Bereiche zunächst beschränkt bleiben.

Zu Frage 6

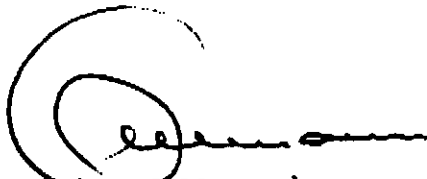
Nach den derzeit gesetzlichen Vorgaben. Keinesfalls vom Teilnehmer im Rahmen einer gesetzlichen Aufgabe allein. Die Finanzierung der notwendigen Weiterbildungsmaßnahme ist in der allgemeinen Krankenhausfinanzierungsgesetzgebung des Bundeslandes NRW einzubringen oder nachzutragen.

Zu Frage 7

Diese Frage ist mit den Tarifvertragsparteien zu erörtern.

5. Abschlußbemerkung:

Der Unterzeichner dankt im Namen des geschäftsführenden Vorstandes der Bundesfachvereinigung Leitender Krankenpflegekräfte in der Psychiatrie e.V. für die Einladung zur Anhörung zum Gesetzentwurf für den 31.01.1990. An dieser Anhörung wird der Unterzeichner als 1. Vorsitzender der BFLK e.V. und Herr Karl-Heinz Hilgers als Landesvertretung NRW der BFLK e.V. teilnehmen. Die Anmeldung ist als Anlage beigefügt.



( M. Dellmann )  
1. Vorsitzender